

**MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT  
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 42 70029 Stuttgart  
E-Mail: poststelle@km.kv.bwl.de

An den  
Präsidenten  
des Landtags von  
Baden-Württemberg  
Herrn Guido Wolf MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Straße 3  
70173 Stuttgart

Stuttgart 7. April 2014  
Durchwahl 0711 279-2565  
Telefax 0711 279-2943  
Name Hubert Haaga  
Gebäude Thouretstr. 6 (Postquartier)  
Aktenzeichen 35-6500.30/435/1  
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich

Staatsministerium

**Antrag der Abgeordneten Dr. Monika Stolz u.a. CDU  
- Umsetzung der Inklusion in den Kommunen  
- Drucksache 15/4942**

**Ihr Schreiben vom 18.03.2014**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,  
zu berichten,*

1. *wie sie die Umsetzung der Inklusion sowie die Arbeit der Schulkindergärten und Sonderschulen in Baden-Württemberg hinsichtlich dem Artikel 24 und dem Diskriminierungsverbot des Artikels 5 der UN-Behindertenrechtskonvention bewertet;*

Art. 24 VN-BRK schließt die Existenz von Sonderschulen nicht aus. Die Behinderten-

rechtskonvention macht keine Vorgaben dazu, auf welche Weise gemeinsames Lernen zu realisieren ist. Gegen die Annahme, dass die Bestimmung die generelle Abschaffung der Sonderschulen fordert, spricht auch Art. 7 Abs. 2 VN-BRK, der die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls bei allen Maßnahmen fordert. Hinzu kommt, dass bei der Verwirklichung eines "inklusive" Schulsystems, in dem Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen gemeinsam unterrichtet werden, auch die Rechte Dritter und das Wohl der Mitschüler zu beachten sind.

2. *ob sie in den Schulkindergärten und Sonderschulen Baden-Württembergs „eine pädagogische Fehlentwicklung“ erkennen kann, wie es Bündnis 90/Die GRÜNEN Baden-Württemberg in ihrem Papier „Umsetzung von Inklusion in der Kommune – Behindertenpolitische und Inklusiv Handlungsempfehlungen für Gemeinde-KreisrätInnen und solche, die es werden wollen“ anführen (mit Angabe, inwieweit sie in einer solchen Aussage eine Diffamierung der Sondereinrichtungen und deren Lehrkräfte erkennt);*
3. *inwiefern sie mit der in Ziffer 2 formulierten Zielsetzung im genannten Papier von Bündnis 90/Die GRÜNEN Baden-Württemberg übereinstimmt, die sonderschulischen Einrichtungen im Land komplett in Regelschulen zu überführen und somit aufzulösen;*
4. *inwieweit das Angebot der Sonderschulen in Baden-Württemberg zu einer Vielfalt im Bildungswesen des Landes beiträgt und zugleich den vielfältigen Förder- und Unterstützungsbedürfnissen von Kindern mit Behinderung entspricht;*

Die Sonderschulen des Landes sind Teil der Bildungslandschaft in Baden-Württemberg. Sie tragen an unterschiedlichen Stellen - im Bereich der vorschulischen Bildung, der schulischen Bildung und der beruflichen Bildung - wesentlich dazu bei, die Teilhabechancen von jungen Menschen mit Behinderung zu sichern und zu erweitern. Der Ausbau der Frühförderung und der sonderpädagogischen Dienste, der Außenklassen und weiterer kooperativer und inklusiver Organisationsformen, die in Zusammenarbeit mit allgemeinen Schulen sowie beruflichen Schulen entwickelt wurden, aber auch die Etablierung von Fachkonzepten zur beruflichen Eingliederung von wesentlich behinderten jungen Menschen auf dem 1. Arbeitsmarkt sind Beleg dafür, dass die sonderpädagogischen Einrichtungen und ihre Fachkräfte zentrale Entwicklungsarbeiten im Sinne erweiterter Teilhabechancen für junge Menschen mit Behinderung in Baden-Württemberg leisten. Eine pädagogische Fehlentwicklung ist hierbei nicht zu erkennen.

Es ist nicht beabsichtigt, die Sonderschulen aufzulösen. Gemäß Koalitionsvertrag soll Inklusion integraler Bestandteil des Bildungswesens sein und der Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf sonderpädagogische Bildungsangebote in der allgemeinen

Schule gesetzlich verankert werden. Die Eltern dieser Kinder sollen ein Wahlrecht erhalten und nach einer qualifizierten Beratung selbst entscheiden, ob ihr Kind eine Sonderschule oder eine allgemeine Schule besucht. In der Primarstufe und in der Sekundarstufe I erhalten die Eltern dasselbe Entscheidungsrecht wie bei Kindern ohne Behinderung.

5. *inwiefern sie plant, die baden-württembergischen Sonderschulen in Förderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren umzuwandeln (wenn ja, ggf. mit Angaben zur geplanten Ausgestaltung und der geplanten konkreten Aufgaben);*

Die heutigen Sonderschulen führen z. T. auch die Bildungsgänge der allgemein bildenden und der beruflichen Schulen. Sie müssen vor dem Hintergrund der Erfordernisse der Weiterentwicklung ihre Beratungs- und Unterstützungsangebote flexibel und raumschaftsbezogen koordinieren und den Bedürfnissen angepasst ausgestalten. Mit dem Ausbau der inklusiven Bildungsangebote ist auch ein klarer Entwicklungsauftrag für die heutigen Sonderschulen verbunden. Die Schulart Sonderschule soll als ein Beratungs- und Unterstützungssystem und als Bildungsangebot auf der Ebene des Schulgesetzes abgebildet werden.

Konkret sollen diese zu Dienstleistern werden mit Angeboten im frühkindlichen Bereich (Hausfrühförderung, sonderpädagogische Frühförderung in öffentlichen Kindertageseinrichtungen, eigene Angebote am Standort), mit Beratungs- und Unterstützungsangeboten im Bereich der schulischen Bildung an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen sowie mit eigenen sonderpädagogischen Bildungsangeboten. Die Unterstützungsangebote werden ggfs. seitens der Schulverwaltung um besondere Fachdienste ergänzt (z. B. Medienberatungszentren für Eltern und Lehrkräfte aller Schularten zum Einsatz neuer Technologien).

6. *inwiefern ihr die von Bündnis 90/Die GRÜNEN für die Kommunalwahlen formulierten Inklusionspläne bekannt sind, ggf. welche Zusatzkosten für die Kommunen im Land bei einer Umsetzung dieser ggf. anfallen werden und inwieweit sie die Kommunen in der Pflicht sieht, bei der „Überführung des Sonderschulangebots in ein inklusives Angebot (...) unter der Leitlinie der vollständigen Abdeckung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs und der vollständigen Abdeckung des Bedarfs an Eingliederungshilfe“ („Umsetzung von Inklusion in der Kommune – Behindertenpolitische und Inklusiver Handlungsempfehlungen für Gemeinde- KreisrätInnen und solche, die es werden wollen“) mitzuarbeiten und finanzielle Mittel bereitzustellen;*

Die von den Sprechern der LAG Behindertenpolitik Bündnis 90/Die GRÜNEN im Papier „Umsetzung von Inklusion in der Kommune – Behindertenpolitische und Inklusiver Handlungsempfehlungen für Gemeinde-KreisrätInnen und solche, die es werden wollen“ dargelegten Inklusionspläne waren dem Ministerium vor Veröffentlichung des Papiers nicht bekannt. Die Verantwortung für die darin getroffenen Aussagen liegt ausschließlich bei den Verfassern des Papiers.

Im Zuge der Arbeiten zur Schulgesetzänderung werden die Gespräche mit der kommunalen Seite weitergeführt werden. Ob und in wieweit das o. g. Papier hierbei eine Rolle spielt, kann derzeit nicht eingeschätzt werden.

7. *ob sie die Inklusion als „Leitziel der regionalen Schulentwicklungsplanung“ (vgl. „Umsetzung von Inklusion in der Kommune – Behindertenpolitische und Inklusiver Handlungsempfehlungen für Gemeinde-KreisrätInnen und solche, die es werden wollen“) erkennt;*

Die Bereitstellung inklusiver Bildungsangebote ist von Beginn an im Rahmen der Regionalen Schulentwicklung mit zu berücksichtigen. Die regionale Schulentwicklung dient zugleich aber auch der Gewährleistung eines bedarfsdeckenden sonderpädagogischen Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebots in der frühkindlichen Bildung an allgemeinen Schulen sowie an Sonderschulen und damit der Erfüllung des in § 15 normierten Auftrags. Die Angebotsstruktur muss flexibel die wechselnden Bedarfe verschiedenster Ansprüche in hoher fachlicher Leistungsfähigkeit bedienen können.

8. *inwiefern ihr bekannt ist, dass der Senat der Freien Hansestadt Bremen derzeit darüber befindet, die Inklusion an Regelschulen wieder rückgängig zu machen, da die betroffenen Schülerinnen und Schüler einen derart erheblichen Förderbedarf haben, welchen ihnen eine Regelschule nicht gewährleisten kann und ob sie diese Auffassung aus ihrer Sicht für Baden-Württemberg ggf. teilt;*

Dem Kultusministerium ist nur soviel bekannt, dass der Senat der Freien Hansestadt Bremen abweichend von § 22 des Bremer Schulgesetzes den Bestand des Förderzentrums für den Förderbedarf im Bereich sozial-emotionale Entwicklung bis zum 31. Juli 2018 festgeschrieben hat. Begründet wird diese Entscheidung damit, dass die Erfahrung der ersten drei Jahre inklusiver Beschulung vor allem in den Oberschulen gezeigt habe, dass es in jedem Jahrgang Schülerinnen und Schüler mit dem Förderbedarf sozial-emotionale Entwicklung gibt, die durch die mit der Klassengröße verbundenen Reize

und die Orientierung in großen Systemen überfordert sind und ihren besonderen Bedürfnissen nicht hinreichend Rechnung gerecht werden kann.

Die Möglichkeit der Zuweisung in das Förderzentrum "soziale-emotionale Entwicklung" soll durch eine Befristungsnorm auf etwa vier Jahre begrenzt werden. D. h. zum Schuljahr 2018/2019 soll eine Zuweisung von Schülerinnen und Schülern zu diesem Förderzentrum nicht mehr möglich sein. Die Zwischenzeit soll genutzt werden, alternative Modelle einer inklusiven Beschulung zu entwickeln (vgl. BREMISCHE BÜRGERSCHAFT Drucksache 18/1227, 14.01.2014).

9. *falls ihr das zur Kommunalwahl 2014 erschienene Papier von Bündnis 90/Die GRÜNEN Baden-Württemberg „Umsetzung von Inklusion in der Kommune – Behindertenpolitische und Inklusiv Handlungsempfehlungen für Gemeinde-KreisrätInnen und solche, die es werden wollen“, insbesondere der Abschnitt „Bildung“, (siehe Ziffer 6) bekannt ist, inwiefern sie die Auffassung über dessen Inhalte teilt.*

Wie unter Ziffer 6 dargelegt, ist das Papier der Sprecher der LAG Behindertenpolitik von Bündnis 90/Die GRÜNEN Baden-Württemberg „Umsetzung von Inklusion in der Kommune – Behindertenpolitische und Inklusiv Handlungsempfehlungen für Gemeinde-Kreisrätinnen und -kreisräte und solche, die es werden wollen“ dem Kultusministerium vor Veröffentlichung nicht bekannt gewesen. Zu Fragen, die den Bildungsbereich in Baden-Württemberg betreffen wurde in den Ziffern 1 bis 7 Stellung genommen.

gez.  
Andreas Stoch MdL  
Minister